OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653453/2/FP

Datum:
Linz, 22. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.02.2025, GZ: VerkR21-24-2025/LL, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer von drei Monaten ab Rechtskraft des Bescheids. Sie begründete – auf das Wesentliche zusammengefasst – mit einem rechtskräftigen Straferkenntnis, mit welchem der Bf wegen Überschreitung der höchsten im Ortsgebiet erlaubten Geschwindigkeit von 50 km/h um 65 km/h, bestraft worden war.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 19. März 2025 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er - verweisend auf eine Stellungnahme im Verwaltungsstrafverfahren - auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er angenommen habe, sich auf einer Freilandstraße zu befinden. Sein Verhalten habe keine Verwerflichkeit im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG bewirkt. Die belangte Behörde hätte sich nicht nur auf die Begründung zurückziehen dürfen, es liege eine rechtskräftige Bestrafung vor.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 02.04.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere das rechtskräftige Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 03.12.2024, GZ: BHLL/924100108027/24.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt und zur Gänze unwidersprochen ist (auf das Vorbringen zur Notwendigkeit einer Wertung kommt es nicht an). Der Bf geht – soweit für das Verfahren relevant – lediglich von einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung in Bezug auf die Rechtmäßigkeit einer Entziehung der Lenkberechtigung aus.

Folglich kann die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken.
Dabei ist auch nicht wesentlich, dass der zugrunde liegende Bescheid „civil rights" iSd Art. 6 EMRK betrifft, weil Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen stehen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können [vgl. etwa VwGH 26.01.2017, Ra 2016/07/0061, beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig

komplexe Rechtsfragen betrifft, vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG Anm. 13 (Stand 01.10.2018, rdb.at); vgl. VfGH 14. März 2013, B1103/12]. Im vorliegenden Fall ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund des vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnisses, an welches das Verwaltungsgericht gebunden ist, vollständig geklärt. Dabei können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten (vgl. in Bezug auf einen ähnlichen Fall VwGH 19.08.2024, Ra 2023/11/0066).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Über den Bf wurde mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 03.12.2024, GZ: BHLL/924100108027/24, eine Strafe von 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 22 Stunden) verhängt, weil er folgende Tat begangen hat (Wiedergabe des Spruchs in seinen wesentlichen Abschnitten):

„[…] 1. Datum/Zeit: 22.09.2024, 09:41 Uhr
Ort: C__, B133 Str.Km 10,175, Fahrtrichtung D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Tatbeschreibung:
Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 65 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
[…]
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 52/2005
[...]"

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels mobilem Lichtschrankenmessgerät ESO ES 8.0, Nr. 8502 festgestellt.
[Anzeige]

Der Bf hat keine Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben.

[Straferkenntnis, Anzeige, Beschwerde]

Der Bf hat erstmalig ein führerscheinrelevantes Geschwindigkeitsdelikt begangen.
[FSR]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere dem genannten rechtskräftigen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land.

Das Begehen eines Verstoßes gemäß § 99 Abs. 2f StVO ist für das Verwaltungsgericht verbindlich durch das genannte rechtskräftige Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land festgestellt.

Dass es zu einer rechtskräftigen Bestrafung gekommen ist, ist durch das genannte Straferkenntnis belegt und gesteht der Bf den Umstand der rechtskräftigen Bestrafung in seinem Rechtsmittel ausdrücklich zu.

In seiner Entscheidung vom 21.08.2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof (beispielhaft für die ständige Judikatur) wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."
(Hervorhebungen nicht im Original)

Im vorliegenden Fall liegt ein rechtskräftiger Schuldspruch in Bezug auf einen Geschwindigkeitsverstoß mit über 60 km/h im Ortsgebiet (festgestellt mittels technischen Hilfsmittels Lichtschranke ESO ES 8.0) vor, an welchen das VwG in vorliegendem Verfahren gebunden ist.

Es steht damit fest, dass der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 2f StVO begangen hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben

sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs. 3 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt ein Monat zu betragen, wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate. [...]

III.2. Der Bf am 22.09.2024 erstmalig einen in § 7 Abs. 3 Z 4 FSG genannten Verstoß begangen, weil er die erlaubte Geschwindigkeit im Ortsgebiet und 65 km/h überschritten hat.

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24.09.2020 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22. Jänner 2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN).“

Mit dem im Strafverfahren ergangenen Straferkenntnis wurde die Übertretung rechtskräftig festgestellt.

Da das Gesetz für die erste derartige Begehung eine Entziehung der Lenkberechtigung von drei Monaten zwingend vorsieht, hatte die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf für drei Monate zu entziehen.

Zumal zwischen Einleitung des Entziehungsverfahrens und der Tat zudem nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, ist eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des VwGH auch grundsätzlich noch zulässig. (VwGH 23.02.2004, 2004/11/0008)

III.3. Zur Ansicht des Bf, die Umstände der Tat hätten, aufgrund des „irrtümlichen Übersehens" des Ortsgebiets, entsprechend gewertet werden müssen, weil die zugrundeliegende Bestimmung unverbesserliche Raser im Blick habe, ist Folgendes zu sagen:

Ganz grundsätzlich führt der Verwaltungsgerichtshof bezogen auf die Frage der Wertung in ständiger Rechtsprechung Folgendes aus:

„Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (iSd § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 FSG 1997 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kraftfahrzeuges erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde und sich die Behörde mit der in § 26 Abs. 2 FSG 1997 genannten Mindestdauer begnügt (Hinweis E 14.3.2000, 99/11/0075)."
(VwGH 23.02.2004, 2004/11/0008)

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24.09.2020 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22. Jänner 2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN)."

Mit dem im Strafverfahren ergangenen Straferkenntnis wurde die Übertretung rechtskräftig festgestellt.

Der Bf hat insofern eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG gesetzt.

Da das Gesetz für die derartige Begehungen mit Geschwindigkeitsüberschreitungen von über 60 km/h im Ortsgebiet eine Entziehung der Lenkberechtigung von drei Monaten zwingend vorsieht, hatte die belangte Behörde die

Lenkberechtigung des Bf für einen Monat zu entziehen. Angesichts der Nennung in § 26 FSG entfällt – angesichts der dort normierten fixen Entziehungsdauer – die Wertung.

Es ist dem Verwaltungsgericht aufgrund dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und aufgrund des Umstandes, dass die Behörde sich vorliegend mit der im Gesetz für derlei Fälle vorgesehenen Mindestentziehungsdauer von drei Monaten begnügt hat, verwehrt, eine Wertung vorzunehmen.

III.4. Es ergibt sich, dass die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von drei Monaten rechtmäßig ausgesprochen wurde.

III.5. Die Beschwerde des Bf ist aufgrund des Gesagten abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur insbesondere zu den vom Bf aufgeworfenen Fragen (technisches Hilfsmittel, Wertung) wurde in der vorliegenden Entscheidung ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl